

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Erftverbandes

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 28. März 2023

54.07.03.69-01-10383/2023

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim hat mit Datum vom 30.01.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Umbau der Kläranlage Nordkanal in Kaarst gestellt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe zur Mikroschadstoffelimination.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde im Zuge der Errichtung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Gruppenklärwerk Nordkanal der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Städte Kaarst, Korschenbroich und Neuss (für bis zu 80.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 2,5 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe in Form eines Silos zur Bevorratung von Pulveraktivkohle sowie eines Containers für die Dosiertechnik beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks eine Fläche von ca. 30 m², diese ist derzeit bereits befestigt.

Standort des Vorhabens

205850/2016

Das Kläranlagengelände liegt im Stadtgebiet Kaarst im Mündungsbereich vom Jüchener Bach in den Nordkanal und ist heute bereits anthropogen überformt. Das Gelände ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Da die geplante bauliche Anlage (Silo und Container) auf dem bereits bestehenden befestigten Kläranlagengelände errichtet wird, findet kein relevanter Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet statt. Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit sind nicht berührt. Durch die geplante Änderung sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Stephan Tenkamp